

Beglaubigte Abschrift



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

4 LA 8/22
3 A 3112/17

In der Verwaltungsrechtssache

Frau **Elisabeth Ghirmai**
Soldewestraße 6, 37691 Boffzen
Staatsangehörigkeit: eritreisch

– Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Deery und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen
- 116/17 DE10 DE t gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg
- 5672248-998 -

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

wegen Subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote -
Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 8. Mai 2023
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil
des Verwaltungsgerichts Hannover - 3. Kammer (Einzelrichter) - vom
13. Dezember 2021 wird abgelehnt.
Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Zulassungsverfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Klägerin wird für das zweitinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Deery aus Göttingen zur Vertretung beigeordnet.

Gründe

Der von der Beklagten auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) gestützte Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Eine Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (Senatsbeschl. v. 25.10.2022 - 4 LA 225/20 -, juris Rn. 3; GK-AsylG, § 78 Rn. 88 ff.; Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, § 78 AsylG Rn. 15 ff. – jeweils m.w.N.). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG erfordert daher, dass eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche neueren Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahelegen (Senatsbeschl.

v. 25.10.2022 - 4 LA 225/20 -, juris Rn. 3; GK-AsylG, § 78 Rn. 591 ff. m.w.N.). Im Rahmen dieser Darlegung ist eine konkrete und ihm Einzelnen begründete Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geboten (BVerwG, Beschl. v. 2.5.2022 1 B 39.22 -, juris Rn. 18, 21 m.w.N.; Senatsbeschl. v. 25.10.2022 - 4 LA 225/20 -, juris Rn. 3).

Danach ist die Berufung nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass die von ihr als klärungsbedürftig bezeichnete Tatsachenfrage, „ob Frauen bei Heirat, Schwangerschaft und Betreuung von Kindern aus dem Nationalen Dienst freigestellt oder aus diesem entlassen werden“, anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte.

Das Verwaltungsgericht hat für seine Entscheidung tragend darauf abgestellt, dass der

Klägerin, da sie sich im dienstpflichtigen Alter befinde, für den Fall ihrer Rückkehr nach Eritrea ein ernsthafter Schaden aufgrund einer Einberufung zum Nationaldienst drohe (Urteilsabdruck, S. 4). Hinsichtlich der drohenden Einberufung zum Nationaldienst hat das Verwaltungsgericht ausdrücklich zwischen dem militärischen Teil und dem zivilen Teil des Nationaldiensts unterschieden und insoweit zugrunde gelegt, dass die Klägerin als Ehefrau und Mutter nach einer Rückkehr zwar nicht zum militärischen Teil des Diensts eingezogen werde, ihr jedoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Einziehung zum zivilen Teil des Nationaldiensts drohe (Urteilsabdruck, S. 4). Zur Begründung dieser auf den zivilen Teil des Nationaldiensts bezogenen entscheidungserheblichen Annahme hat das Verwaltungsgericht Bezug genommen auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 10. September 2019 - 11 K 5924/16.A - (BeckRS 2019, 24922 Rn. 156 ff.), welches nach einer Gesamtschau der zu Eritrea vorliegenden Erkenntnismittel hinsichtlich der Dienstpflicht von weiblichen eritreischen Staatsangehörigen – das Verwaltungsgericht Münster verweist in seiner Entscheidung auf den Bericht von EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 34 und von Kibreab, The Open-Ended Eritrean National Service: The Driver of Forced Migration, Oktober 2014, S. 10 f. – zu der Auffassung gelangt ist, dass verheiratete Frauen und Frauen mit Kindern häufig zum zivilen Teil des Nationaldiensts herangezogen werden und den Fällen, in denen verheiratete Frauen und Frauen mit Kindern vollumfänglich von der Ableistung des Nationaldiensts freigestellt werden, kein überwiegendes Gewicht zukomme (Urteilsabdruck, S. 4 f.).

Die Beklagte differenziert mit der von ihr als klärungsbedürftig bezeichneten Tatsachenfrage hinsichtlich einer drohenden Einberufung zum Nationaldienst nicht zwischen dem militärischen und dem zivilen Teil und zeigt mit ihrem Zulassungsantrag nicht auf, dass hinsichtlich der entscheidungstragenden Annahme des Verwaltungsgerichts, dass auch verheirateten Frauen im dienstpflichtigen Alter oder Frauen mit Kindern bei einer Rückkehr nach Eritrea die Einberufung in den zivilen Teil des Nationaldiensts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe, neuere Erkenntnismittel eine andere Entscheidung als die des erstinstanzlichen Gerichts nahelegen. In den Berichten des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea vom 25. Januar 2021 (Stand: November 2020) und vom 3. Januar 2022 (Stand: November 2021), auf die sich die Beklagte in ihrem Zulassungsantrag stützt, wird ausgeführt, dass Frauen in der Regel bei Heirat oder Schwangerschaft aus dem Militär bzw. dem „National Service“ entlassen werden, dies jedoch in erster Linie die militärische Komponente des Nationalen Dienstes betreffe, eine Weiterarbeit im zivilen Bereich keineswegs ausgeschlossen bleibe (a.a.O., jeweils auf S. 15). Übereinstimmend hierzu wird auch in dem Länderinformationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen vom 19. Mai 2021, den die Beklagte in ihrem Zulassungsantrag ebenfalls benennt, berichtet, dass Frauen in der Regel bei Heirat oder Schwangerschaft aus dem militärischen Dienst, nicht

aber zwangsläufig aus Verwendungen im zivilen Bereich entlassen werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Eritrea, Gesamtaktualisierung am 19.5.2021, S. 11). Schließlich ist dem von der Beklagten benannten Country Report Eritrea aus Januar 2020 zu entnehmen, dass nach interviewten Quellen schwangere Frauen und Mütter junger Kinder praktisch vom Nationaldienst freigestellt werden (Country Report, Country of origin information (COI), Eritrea: National Service, exit and entry, January 2020, p. 28), nicht jedoch, dass Frauen nach einer Heirat oder Schwangerschaft bzw. bei Betreuung von Kindern unabhängig von ihrem Alter entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts in aller Regel dauerhaft auch vom zivilen Teil des Nationaldiensts freigestellt oder aus diesem entlassen werden. Die Beklagte hat mit ihrem Zulassungsantrag daher einen fallübergreifenden Klärungsbedarf zu der vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Annahme, dass der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Eritrea die Einberufung in den zivilen Teil des Nationaldiensts drohe, nicht aufgezeigt.

Da die Beklagte mit ihrem Zulassungsantrag bereits nicht aufgezeigt hat, dass Frauen im dienstpflichtigen Alter bei Heirat, Schwangerschaft und Betreuung von Kindern auch von dem zivilen Teil des Nationalen Diensts auf Dauer freigestellt oder aus diesem entlassen werden, ist auch nicht ersichtlich, dass sich die ebenfalls von ihr als klärungsbedürftig bezeichnete und sich inhaltlich hieran anschließende Frage, „ob diese Freistellung oder Entlassung durch die illegale Ausreise ihre Geltung verliert“, in entscheidungserheblicher Weise in einem von ihr angestrebten Berufungsverfahren stellt.

Soweit die Beklagte darüber hinaus vorträgt, dass die für die Klägerin aufgrund ihrer Mutterschaft überhaupt nur in Frage kommende Heranziehung zum zivilen Teil des Nationaldiensts keine schutzrelevante Verfolgung darstelle, lassen ihre Ausführungen nur darauf schließen, dass sie die sachliche Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage stellt. Derartiges Vorbringen genügt für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache aber nicht (Bier in: Schoch/Schneider, VerwaltungsR, Stand: 43. EL 2022, § 133 VwGO Rn. 32; Kraft in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 133 Rn. 20).

Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen der weiteren von der Beklagten bezeichneten Frage, „ob die eritreischen Behörden bei Rückkehrern, die illegal aus Eritrea ausgereist sind und/oder zuvor den Wehr- bzw. Nationaldienst nicht abgeleistet haben, diese Umstände zum Anlass nehmen, auf eine Regimegegnerschaft der betroffenen Person zu schließen“, zuzulassen. Ein Klärungsbedarf in einem von der Beklagten angestrebten Berufungsverfahren besteht insoweit nicht.

Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 21. September 2018 4 Bf 232/18.A - festgestellt, dass sowohl eine Bestrafung der illegalen Ausreise eritreischer Staatsangehöriger als auch eine Sanktionierung der Umgehung des Nationaldienstes durch illegale Ausreise nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an einen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrund – insbesondere nicht an die politische Überzeugung – anknüpfen. Dieser Feststellung des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts, die auf einer umfassenden Auswertung des zur Verfügung stehenden Erkenntnismaterials beruht und überzeugend begründet worden sind, ist der Senat nach eigener Sachprüfung bereits im Beschluss vom 17. Januar 2019 - 4 LA 271/18 - und erneut unter Berücksichtigung aktuellerer Rechtsprechung im Beschluss vom 24. August 2020 - 4 LA 167/20 - gefolgt. Es ist mit dem Zulassungsantrag weder aufgezeigt worden noch sonst ersichtlich, dass insoweit ein weiterer Klärungsbedarf in einem Berufungsverfahren besteht. Die von der Beklagten aufgeworfene Frage ist vielmehr schon im Berufungszulassungsverfahren eindeutig zu verneinen, so dass es keiner Durchführung des von der Beklagten angestrebten Berufungsverfahrens zu deren grundsätzlicher Klärung bedarf (vgl. GK-AsylG, § 78 Rn. 117, 150).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylG.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe folgt aus § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 114 Abs. 1 Satz 1, 119 Abs. 1 Satz 2, 121 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

█
█
Beglaubigt
Lüneburg, 09.05.2023

█ Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dr. Schenke